

KLOSTERTOR 1



KLOSTERTOR 1

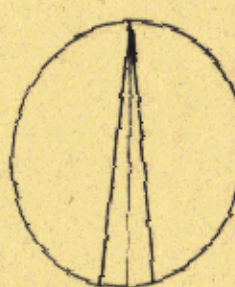
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE
- ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- DURCHFÄHRTEN
- AUSKRAGUNGEN

BAULAND

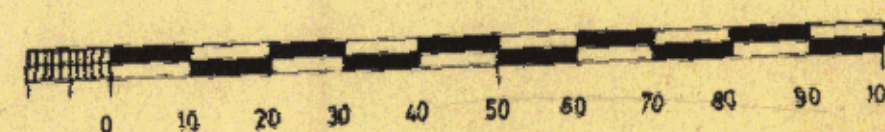
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
- G IM GESCHÄFTSGEBIET
- Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZL. "R" GARAGEN UNTER ERDGEWÖLBE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODER MIT ANGABE DER NUTZUNG
- HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
- STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN

SONSTIGE FLÄCHEN

- BLEIBENDE NEUE STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BÄUTEN



MASSSTAB 1:1000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960

KLOSTERTOR 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG-MITTE, ORTSTEIL 115

AMSINCKSTRASSE - SPALDINGSTRASSE -

REPSOLDSTRASSE - NORDKANALSTRASSE

Die Obereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 3. April 1962

[Signature]

Gesetz über den Bebauungsplan Klostertor 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Klostertor 1 für den Geltungsbereich Amsinckstraße - Spaldingstraße - Repsoldstraße - Nordkanalstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgegeben Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadtteil 115
Tel. 34 10 08

Archiv

Nr. 9894

Öffentlich ausgelegt vom 29. Juni 1961
bis 28. Juni 1961 (Amtl. Anz. S. 585)
Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 13. Juni 1962 (GVBl. S. 136)
In Kraft getreten am 28. Juni 1962

Gesetz über den Bebauungsplan Klostertor 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Klostertor 1 für den Geltungsbereich Amsinckstraße — Spaldingstraße — Repsoldstraße — Nordkanalstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rothenburgsort 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 1 für den Geltungsbereich Billhorner Brückenstraße — Reginenstraße — Billhorner Mühlenweg — Billwerder Neuer Deich — Ostgrenze des Flurstücks 194 — Haken (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 134) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.
2. Als hafengebunden gelten Betriebe, die nach Art und Umfang ihres Güterumschlags an schiffbaren Gewässern belegen sein müssen oder für die wegen

ihrer besonderen Betriebsbedingungen Hafennähe zweckmäßig ist.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
neugeschossigen Geschäftshäusern	29,0 m.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sowie die unbebauten Flächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat